

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwickelung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

> Meyer, Bernhard Lemgo [u.a.], 1855

62. Erkenntniß des Hofgerichts vom 16. Oct. 1839 in Sachen der Vormünder der Sprute'schen Vorkinder zu Schönemark, Recurrenten gegen den Anerben Meyerherm und Cons., Recursen, Erbschaft betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Meinung, Fürstliche Leihecasse Commission dahin zu instruiren seyn: daß es der Einwilligung von Vormündern der Kinder erster Ehe eines in zweiter Ehe lebenden Colonen nicht bedürfe, wenn letzterer sein, von ihm herrührendes Colonat entweder für ein eignes Anslehn unmittelbar oder als Bürge für die Schuld eines Dritten verspfände, indem solches Colonat in die gesetzliche Gütergemeinschaft, in welcher der Colon mit seiner ersten Ehefrau gelebt, nicht gefallen seh, und die rechtliche Natur eines privativen Guts nicht verloren habe.

So viel würde zur Beantwortung der von Fürstl. Regierung hieher mitgetheilten Frage genügen. Die Hauptgrundsätze, welche dieser Beantwortung unterliegen, sind, wiewohl jene Frage selbst noch nicht vorgekommen, von der Instizcanzleh in sonstigen Fällen nicht nur angewandt, sondern auch in Erkenntnissen auswärtiger Spruchcollegien gebilliget worden.

Detmold den 24. Inli 1823.

Fürstl. Lippische Instizeanzlei.

Me 62.

In Sachen der Vormünder der Sprute'schen Minorennen zu Schönemark, Recurrenten, gegen den Anerben Meherherm und Conforten, Recursen,

Erbschaft betreffend, erkennen Wir Paul Mexander Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg zc. für Recht: daß die recurrentischen Vormünder zur Beibringung ihres curatorii binnen 4 Wochen, bei Meidung einer Strafe von 5 Gfl. schuldig, in der Sache selbst aber das Erkenntniß des Amts Brake vom 24. Mai 1837 zu bestätigen, Recurrenten auch in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen sehn.

Wie Wir hiermit schuldig erkennen, bestätigen und verurtheilen. V. R. W.

Conclusum am Generalhofgerichte ben 2. et public. Detmold ben 16. October 1839.

Entscheidungsgründe.

Die Klage der Recurrenten gründet sich auf die Behauptung: ihr verstorbener Bater, welchen sie repräsentirten, habe nach dem Tode seines Baters, Iohann Christoph Sprute, mit dessen Wittwe in prorogirter Gütergemeinschaft gelebt. Bei deren Verheirathung mit dem Colon Beins, seh weder Schichtung zugelegt noch Einkind-

schaft errichtet, und sein dieß ebenfalls unterblieben, als die Erblasserin sich demnächst mit dem 2c. Beins und nach dessen Tode mit Leibzüchter Meierherm verheirathet habe. Da nun nach §. 31 der Gütergemeinschaftsordnung verordnet seh, es solle von der Wahl der Kinder erster Ehe abhängen, ob sie in einem solchen Falle auf Nachholung der Separation des zur Zeit der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten vorhandenen Vermögens antragen, oder stillschweigend errichtete Einkindschaft annehmen wollten, und sie im vorliegenden Falle die letztere Alternative ergriffen, so hätten sie ein gesetzliches Miteigenthumsrecht an dem Vermögen der Wittwe Leibzüchterin Meyerherm, welches sebe einseitige letztwillige Disposition derselben verbiete.

Die Recursen haben den factischen Theil dieser Klage als richtig eingeräumt. Da aber hieraus nicht folgt, daß sie auch die das rauf gebauete rechtliche Folge zugegeben haben, so bedarf dieß einer weiteren Untersuchung, welche ein verneinendes Resultat für die

Recurrenten berausstellt.

Angenommen nämlich auch, der Bater der recurrentischen Curanden habe nach dem Tode des Joh. Chrift. Sprute mit seiner Mutter in prorogirter Gütergemeinschaft gelebt, so hat diese Communion doch mittelst Abschließung der zweiten She der Wittwe Sprute mit dem 2c. Beins im Jahre 1796 ihr Ende genommen. Die Gütergemeinschaftsordnung von 1786 läßt hierüber keinen Zweisel, da sie §. 22 princ. ganz deutlich bestimmt:

"So oft auch ber längst lebende Chegatte zur zweiten Che schrei-

tet, hört diese prorogirte Gemeinschaft auf."

Freilich folgt auf diese an sich ganz flare Borschrift der Zusatz: "und ist Jener — ber conjux superstes binubus — noch vor Boll= ziehung der zweiten Ehe das zu dieser Zeit noch vorhandene sämmtliche gemeinschaftliche Vermögen mit den Kindern der ersten Che gleich zu theilen schuldig," allein aus biesem Zusatze folgt keineswegs, daß die Vornahme einer wirklichen Schichtung zur Aufhebung des bisher bestandenen Societätsverhältnisses in allen Fällen durchaus nothwendig seh, sondern er schreibt nur den Zeitpunkt der Vornahme einer Schichtung für den Fall vor, wenn eine Communion wegen anderweiter Verheirathung aufhören soll und wirkliches theilbares Bermögen vorhanden ist. Wäre diese Vorschrift wegen der vor einzugehender zweiter Ehe mit den Kindern erster She zuzulegenden Schichtung ober Auseinandersetzung, welche mithin eigentlich mehr eine Art von Cheimpediment festgesetzt (wie auch die Anweisung an die Prediger, feinen Wittwer ohne Bescheinigung der geschehenen Auseinandersetzung mit seinen Kindern zu trauen, schon andeutet), als fie eine conditio sine qua non ber Beenbigung ber prorogirten Gütergemeinschaft darstellt, nicht vorhanden, so würde die ander-

weite Berheirathung eben so anzusehen sehn, wie bei den gemeinrechtlichen Societätsverhaltniffen ber Tob bes einen socii, welcher bekanntlich die fernere Gemeinschaftlichkeit bes Erwerbes und Berlufts aufhebt, aber hinsichtlich ber bisher in ber Societät vorhandenen Sachen Nichts andert, welche also auch nach Aufhebung getheilt werben können, ohne bag bie Zeit ber Theilung, wie es bie Güter-

gemeinschaftsordnung bestimmt, vorgeschrieben ift.

Wenn nun die prorogirte Gutergemeinschaft burch Eingehung einer neuen Che ihr Ende erreicht, wie es §. 19 der Gütergemeinschaftsorbnung princ. bestimmt: so hat biefes Gefet babei gur Beförderung der Sicherheit der alsdann nöthig werdenden Theilung des etwa vorhandenen Communvermögens den Zeitpunkt bazu festgesett. Das zu ber Zeit, ba ber überlebende Chegatte ad secunda vota schreiten will, vorhandene Bermögen, soll noch vor Bollziehung ber

neuen Beirath getheilt werben.

Die wörtliche Fassung bes Gesetzes, an beren Sinne, so lange nicht überwiegende Gründe, durch Auslegung nichts geändert werben barf, läßt die Annahme nicht zu, daß eine prorogirte Gütergemeinschaft ohne Schichtung gar nicht geendigt werden könne, und bieß um so weniger, ba ber Fall eintreten kann, baß gar kein Bermögen, also fein Object ber Theilung vorhanden, mithin eine Theis lung nicht möglich ist. Wollte man beshalb bennoch die Schichtung gur conditio sine qua non ber Beenbigung ber prorogirten Bütergemeinschaft machen, so fame man nothgebrungen zu ber Annahme, baß eintretenden Falls die neuen Shegatten sich gegen ihren Willen eine Einkindschaft müßten gefallen lassen, wovon boch bas Gefetz fo

wenig als ber Gerichtsgebrauch Etwas weiß. Hörte also die prorogirte Gütergemeinschaft, in welcher ber Bater ber Sprute'ichen Minorennen mit feiner Mutter lebte, fchon jeben Falls mit beren Berheirathung an den 2c. Beins auf, fo tritt ber gleiche Grund auch bei ber bemnächstigen Verheirathung bes Beins mit ber Erblafferin, und bei ber Berheirathung diefer mit bem Leibzüchter Meierherm ein, und ist beshalb in breifacher Art vorhanden, da, wenn bei ber zweiten Berheirathung auch vielleicht bie Bütergemeinschaft mittelft Ginfindschaftserrichtung fortgefest ware, dieselbe doch jeden Falls bei der dritten und vierten Verheirathung aufgehört haben würde, zumal ba es §. 26 der Gütergemeinschafts-ordnung heißt, daß die Obrigfeiten nicht leicht gestatten sollen, daß die Einfindschaft auch in britter Che fortgesett werbe, auf feinen

wieber heirathen - ber Fall, welcher hier Statt gefunden hat. Die recurrentischen Minorennen fonnen beshalb nur bann an der Erbschaft der Erblafferin pro rata Theil zu nehmen begehren, wenn entweder bei jeder der erwähnten drei Berheirathungen jedes

Fall aber, wenn der überlebende Stiefvater ober die Stiefmutter

Mal Einfindschaft von Neuem pactmäßig errichtet ist, oder wenn bieß nach §. 31 der Gütergemeinschaftsordnung zur Strafe der Eltern

angenommen werben muß.

echt=

be= usts

nen

beilt

tere

ung

eine

Bes

bes

etst.

ota

der

mge

ver-

rge-

und

ser=

het=

ung

ter=

me,

llen

10

der

not

ritt

des

em

or-

die

ire,

ung

fts=

nen tter

an

en,

Des

Gine pactmäßig errichtete Ginfindschaft leugnen fie nun ausbrudlich. Der §. 31 der Gütergemeinschaftsordnung aber ift auf vorliegenden Fall gar nicht anzuwenden. Denn der hier supponirte Fall ift, wie die ersten Zeilen zeigen, wortbeutlich ber, "wo ein Wittwer ober eine Wittwe mit Rinbern" wieder heirathet und es gegen bie Bormundschaftsordnung verfäumt, Schichtung ober legale Ginfindichaft zu errichten; die Strafe der stillschweigend errichteten Einfindschaft könnte beshalb jeden Falls nur die Verheirathung der Wittwe Sprute, der Großmutter der recurrentischen Minorennen, mit dem Colon Beins treffen, aber so wenig bessen Berheirathung mit ber Erblafferin, als die Berheirathung dieser mit dem Leibzüchter Menerberm. Denn weder 2c. Beins noch die Erblafferin hatten aus ihren Chen Kinder. Auch könnte es Zweifel haben, ob es ben Enkeln ge= stattet set, auf biese Strafe anzutragen, ba bas Gesetz nur von den Kindern erster Ehe redet. Da das Gesetz aber augenscheinlich auch nur die eulpose oder dolose Unterlassung der Schichtung oder legalen Einkindschaftserrichtung strafen will, eine Strafe mithin nicht benkbar ift, wenn es wegen Mangels an theilbarem Bermögen an einem Objecte zur Schichtung fehlte und eine gezwungene Einfindschaftserrichtung nicht Statt findet, Recurrenten aber nicht haben behaupten können, daß bei der Berheirathung der Wittwe Sprute mit Beins, und des Beins mit der Erblafferin, theilbares Bermögen bagewesen und worin dieß bestanden: so kann von der im §. 31 er= wähnten, zur Strafe angenommenen ftillichweigenben Gintinbichaft, zumal ba man fich genöthigt sehn würde, diese Strafe als breimal hinter einander eingetreten, anzunehmen, auch die Meherherm'schen Ebeleute, benen es bei Ermangelung von Kindern erfter Che der wieder heirathenden Wittwe Beins - Sprute, gar nicht einfallen konnte, daß fie fich einer Unterlaffung schuldig machten, für culpa der erften Wittwe Sprute und bes Beins bugen müßten, keine Rebe febn.

Es ergiebt sich hiernach, daß Recurrenten auch eine Theilnahme pro rata an der Erbschaft der Leibzüchterin Meherherm, welche ihnen gewissermaßen ab intestato (welcher Ausdruck jedoch wegen der hier lediglich zur Anwendung kommenden communionrechtlichen Berhältnisse, nicht genau paßt) zuständen, nicht geltend machen können.

№ 63.

In Sachen bes Colons Berend Hermann Massief m. Büter zu Hörste und Consorten, Recurrenten jett Revidenten gegen ben